

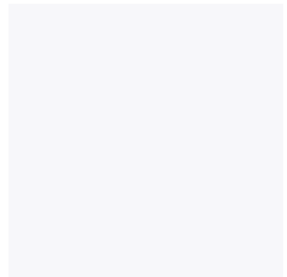
Torsten Küllig

Stellvertretender Vorsitzender

<https://publikumskonferenz.de>

Dresden, 2. Februar 2026

Zweites Deutsches Fernsehen
Anstalt des öffentlichen Rechts
ZDF- Fernsehrat
ZDF-Straße 1
55127 Mainz



E-Mail:

info@publikumskonferenz.de

Zweite Stufe der Programmbeschwerde – Altersdiskriminierung und Reichweite der Satirefreiheit in der Sendung „ZDF Magazin Royale“ vom 9. Mai 2025

**Anlagen: Programmbeschwerde an Intendanten vom 12. Mai 2025
 Antwort der Programmdirektorin vom 28. Januar 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren des ZDF-Fernsehrats,

gemäß § 15 ZDF-Staatsvertrag erhebe ich hiermit die zweite Stufe meiner Programmbeschwerde gegen die Sendung „ZDF Magazin Royale“ vom 9. Mai 2025 und ersuche den Fernsehrat um förmliche inhaltliche Prüfung und Bewertung.

Gegenstand dieser Beschwerde ist nicht das Hauptthema der Sendung, sondern eine konkrete, klar abgrenzbare Passage, die nach meiner Auffassung eine altersdiskriminierende Herabwürdigung darstellt und gegen die programmrechtlichen Verpflichtungen des ZDF verstößt.

1. Beanstandete Passage

Der Moderator äußert wörtlich (ab Minute 23:50):

„Nee, nicht Didi, der ist doch viel zu alt, der zeigt sein Gesicht, leider – und Didi Hallervorden hat im Gegensatz zur Clownswelt zwei Witze: Palim und Palim.“

Diese Aussage stellt eine abwertende Bewertung allein aufgrund des Alters und des äußeren Erscheinungsbildes dar. Sie ist weder sachlich erforderlich noch thematisch durch den Sendungsinhalt gedeckt.

2. Altersdiskriminierung im Lichte des AGG

Nach meiner Auffassung liegt hier eine altersbezogene Diskriminierung im Sinne der Wertungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vor:

Das Alter ist ein in § 1 AGG ausdrücklich genanntes Diskriminierungsmerkmal.

Die beanstandete Aussage stellt eine Herabwürdigung und Lächerlichmachung dar und erfüllt damit den Tatbestand einer Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 3 AGG.

Die Abwertung knüpft ausschließlich an ein unveränderbares persönliches Merkmal an, für das der Betroffene keinerlei Verantwortung trägt.

Zwar richtet sich das AGG primär an Beschäftigungs- und Massengeschäfte. Jedoch ist gemäß § 24 Nr. 1 AGG auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts verpflichtet, die Grundentscheidungen und Wertungen des Gesetzes zu beachten. Diese Wertungen entfalten ihre Wirkung zudem mittelbar über den ZDF-Staatsvertrag und die Satzung des ZDF.

3. Verstoß gegen ZDF-Staatsvertrag und Satzung

Die beanstandete Passage verstößt nach meiner Auffassung insbesondere gegen:

- § 5 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag (Achtung der Menschenwürde, diskriminierungsfreie Darstellung),
- § 3 der Satzung des ZDF (Achtung der Persönlichkeit, Vermeidung diskriminierender Inhalte).

Die pauschale Einordnung der Intendanz, es handele sich um eine für Satire typische Zuspitzung, ersetzt keine rechtliche Abwägung und genügt nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Programmkontrolle.

4. Zur Einordnung des Formats und zur Reichweite der Satirefreiheit

Die Berufung auf das Genre „Satire“ bedarf aus Sicht des Beschwerdeführers einer eigenständigen und vertieften Prüfung.

Das Format „ZDF Magazin Royale“ weist in Konzeption, Methodik und Wirkung regelmäßig Merkmale auf, die über klassische Satire hinausgehen. Neben satirischen Elementen treten wiederholt:

- investigative Recherchebestandteile,
- politische und moralische Bewertungen mit klarer normativer Zielrichtung,
- die Benennung konkreter gesellschaftlicher Akteure oder Gruppen,
- sowie eine erkennbare meinungsbildende Intention.

Damit bewegt sich das Format in einer Hybridform zwischen Satire, politischem Kommentar und aktivistischer Einordnung. Eine solche Hybridisierung ist grundsätzlich zulässig, hat jedoch programmrechtliche Konsequenzen für die Reichweite der Satirefreiheit.

In diesem speziellen Fall kann eben Satire doch nicht alles!

Ein Format kann sich nicht unbegrenzt auf den erweiterten Schutzraum der Satire berufen, wenn es zugleich den Anspruch erhebt, politische Aufklärung, Einordnung und Meinungslenkung zu betreiben.

Je stärker ein Format journalistisch oder politisch argumentiert, desto mehr gelten die allgemeinen Anforderungen an Sachlichkeit, Fairness, Persönlichkeitsachtung und Diskriminierungsfreiheit.

Die beanstandete Äußerung über Herrn Hallervorden erfüllt keine erkennbare satirische Funktion. Sie stellt weder eine Verfremdung noch eine Überzeichnung gesellschaftlicher Zustände dar, sondern eine

direkte altersbezogene Abwertung einer konkreten Person, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Thema der Sendung steht.

Der bloße Verweis auf „Satire“ kann eine solche Aussage daher nicht pauschal rechtfertigen.

5. Unzureichende Behandlung durch die Intendanz

Die Antwort der Intendanz befasst sich überwiegend mit dem Thema „Doxing“, welches nicht der Hauptkritikpunkt meiner Programmbeschwerde war, sondern lediglich ergänzend aufgeführt war.

Die Frage der Altersdiskriminierung wurde lediglich pauschal abgehandelt, ohne:

- eine rechtliche Abwägung vorzunehmen,
- die einschlägigen programmrechtlichen Normen zu prüfen,
- oder sich mit der besonderen Schutzwürdigkeit altersbezogener Diskriminierung auseinanderzusetzen.

Damit ist die erste Stufe der Programmbeschwerde inhaltlich nicht ordnungsgemäß beschieden worden.

6. Antrag

Ich bitte den ZDF-Fernsehrat daher,

1. festzustellen, ob die beanstandete Passage eine **altersdiskriminierende Herabwürdigung** darstellt,
2. zu prüfen, ob diese mit **§ 5 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag und § 3 der ZDF-Satzung** vereinbar ist,
3. klarzustellen, dass der pauschale Verweis auf „Satire“ **keine Rechtfertigung für strukturelle Diskriminierung** darstellt,
4. und zu prüfen, ob im ZDF **wirksame redaktionelle Kontroll- und Sensibilisierungsmechanismen** bestehen, um altersbezogene Diskriminierung künftig zu vermeiden.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat nicht nur die Aufgabe, gesellschaftliche Sensibilität einzufordern, sondern auch die Pflicht, **sie selbst vorzuleben** – gerade gegenüber älteren, verdienstvollen Menschen.

Zusätzlich stelle ich an Heim, dass seitens des Gremiums eine strategische Bewertung hinsichtlich der Einordnung des Sendeformates „Magazin Royal“ im Hinblick des Vorliegens von Satirekriterien erfolgen sollte, da die nicht unerhebliche Anzahl von Programmbeschwerden für dieses Format immer mit dem Verweis der „Satire“ abgewiesen werden. Dieses Sendeformat hat schon zu Vernichtung von Existenzen geführt hat und für angeprangerte und abgewertete Personen in unserer aufgeheizten politischen Stimmung auch lebensgefährlich werden kann. Siehe auch diese Beschwerde <https://publikumskonferenz.de/forum/viewtopic.php?p=10793#p10793>

Leider lebt Dieter Hildebrandt nicht mehr. Ich bin sicher, er könnte Herrn Böhmermann nachvollziehbar erklären, worin der Unterschied zwischen echter Satire und flacher Schmähkritik, die sich unter dem Schutzmantel der Satire begibt, besteht.

Ich bitte um eine schriftliche Mitteilung des Ergebnisses der Beratung. Außerdem rege ich an, Maßnahmen zu ergreifen, damit Bearbeitungszeiten von über 8 Monaten zukünftig unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Küllig